



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.06.2017 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

181. 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. April 2017 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch in Verbindung mit dem Allgemeinen Curriculum für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, im Folgenden Masterstudium Lehramt, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Curriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2017 erlassen und vom Rektorat am 15. März 2017 genehmigt.

Das vorliegende Curriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 23. Mai 2017 erlassen und vom Rektorat am 2. Juni 2017 genehmigt.

Das vorliegende Curriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 4. April 2017 erlassen und vom Rektorat am 19. April 2017 sowie vom Hochschulrat am 5. April 2017 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele der Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Masterstudium Lehramt und fachspezifisches Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost in den Unterrichtsfächern Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch ist die Vertiefung und Verbreiterung von berufsspezifischen fachlichen und fachdidaktischen Schlüsselqualifikationen für das Lehramt der genannten Sprachen. Der Schwerpunkt des Studiums liegt dabei auf einer berufsspezifisch wissenschaftlichen Orientierung auf den Gebieten der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Polnisch/Russisch/Slowakisch/Slowenisch/Tschechisch verfügen über folgende Kompetenzen.

a) fachdidaktische Kompetenzen:

Im fachdidaktischen Teil der Ausbildung reflektieren die Studierenden Erfahrungen des jeweiligen Unterrichtsfaches aus der Sicht fachdidaktischer theoretischer Ansätze und vertiefen bzw. verbreitern ihre Kenntnisse im jeweiligen Gebiet.

Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen des Fremdsprachenunterrichts und den aktuellen Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung sowie der kritische Umgang und Einsatz verschiedener Medien im Unterricht stellt dabei einen Schwerpunkt dar.

b) sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenzen:

- Erwerb von weiterführendem sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Wissen im Unterrichtsfach;

- Vertiefung der Fähigkeit, sich selbständig in den drei Bereichen Sprache, Literatur und Kultur fortzubilden.

§ 2 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Der Studienverlauf ist in allen sechs slawistischen Unterrichtsfächern gleich aufgebaut. Die Module/Lehrveranstaltungen werden für das jeweilige Unterrichtsfach teils gesondert auf das Unterrichtsfach bzw. auf die Unterrichtsfachsprache bezogen angeboten. Die Regeln für Studierende zweier slawistischer Unterrichtsfächer finden sich unter § 2 Abs 2 d.

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe Fachwissenschaftliche Vertiefung	16 ECTS
UF MA BKS/POL/RUS/SLK/SLN/TSH 01*	10 ECTS
Fachwissenschaftliche Vertiefung	
UF * 02 Seminar	6 ECTS
UF * 03 Pflichtmodul Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	4 ECTS
UF * 04 Pflichtmodul Fachdidaktik	6 ECTS
Abschlussphase (bei Verfassen der Masterarbeit im Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch)	30 ECTS
Masterarbeit	26 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS
Summe (exkl. Abschlussphase)	26 ECTS
Summe (inkl. Abschlussphase)	56 ECTS

* im Folgenden wird „*“ als Platzhalter verwendet. Je nach studiertem Unterrichtsfach ist der Code: BKS für Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, POL für Polnisch, RUS für Russisch, SLK für Slowakisch, SLN für Slowenisch und TSH für Tschechisch.

(2) Modulbeschreibungen

a) Praxismodul

Im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien haben die Studierenden in der Praxisphase folgendes Modul zu absolvieren:

UF * 03	Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Modulziele	In diesem Modul geht es um die Ausdifferenzierung des Wissens und der Kompetenzen aus dem Bachelorstudium zur Gestaltung erfolgreichen Unterrichts und seiner Rahmenbedingungen in der Schule sowie individuelle Vertiefung und Schwerpunktsetzung. Studierende haben Unterricht systematisch beobachtet und analysiert, eigenen Unterricht geplant, durchgeführt und theoriegeleitet reflektiert und haben sich in angemessener Weise am Schulleben beteiligt.*	
Modulstruktur	SE Praxisseminar, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Zielsprache	

b) Weitere Module

UF MA * 01	Fachwissenschaftliche Vertiefung (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Modulziele	Die Studierenden erwerben weiterführendes sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen im Unterrichtsfach.	
Modulstruktur	Nach Maßgabe des Angebots: VO aus Sprachwissenschaft (npi) oder KO Sprachwissenschaftliches Konversatorium (pi), 5 ECTS, 2 SSt und VO Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung (npi) oder KO Literatur- und kulturwissenschaftliches Konversatorium (pi), je 5 ECTS, 2 SSt	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Zielsprache	

UF MA * 02	Seminar (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Fachwissenschaftliche Vertiefung (UF MA * 01)	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen die Fähigkeit zur gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen je nach Wahl aus dem Gebiet der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik. Darüber hinaus dient das Modul der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.	

Modulstruktur	SE nach freier Wahl aus dem Gebiet der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik, 6 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch und Zielsprache

UF MA * 04	Fachdidaktik (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Modulziele	In diesem Modul reflektieren die Studierenden die Erfahrungen des jeweiligen Unterrichtsfaches aus der Sicht fachdidaktischer theoretischer Ansätze. Die Studierenden vertiefen und verbreitern zudem ihre fachdidaktischen Kenntnisse.	
Modulstruktur	fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS (freie Wahl nach Maßgabe des Angebots): VO / KO / UE / SE, gesamt 6 ECTS, 2-4 SSt (npi oder pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Zielsprache	

c) Abschlussphase

Im Rahmen der Abschlussphase haben die Studierenden bei Anfertigung der Masterarbeit in einem slawistischen Unterrichtsfach eine Masterarbeit im Umfang von 26 ECTS im Bereich der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik zu verfassen (siehe § 3) und die Masterprüfung im Umfang von 4 ECTS über das Fach der Masterarbeit und das zweite Unterrichtsfach unter Berücksichtigung professionsrelevanter Aspekte abzulegen (siehe § 4).

d) Curriculare Abweichungen bei der Wahl von zwei slawistischen Unterrichtsfächern:

Für Studierende, die zwei slawistische Unterrichtsfächer im Rahmen des Masterstudiums Lehramt belegen, gilt, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das eine slawistische Unterrichtsfach absolviert wurden, für das zweite slawistische Unterrichtsfach durch andere Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Lehrangebot der Slawistik für das Masterstudium Lehramt zu ersetzen sind. Bestehen bezüglich der zu wählenden Ersatzlehrveranstaltungen Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Studienprogrammleitung Slawistik.

§ 3 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu wählen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Polnisch/Russisch/Slowakisch/Slowenisch/Tschechisch verfasst, hat sie einen Umfang von 26 ECTS-Punkten. Die Masterarbeit kann auf Deutsch mit Zusammenfassung in

der Zielsprache oder in der Zielsprache mit deutscher Zusammenfassung abgefasst werden.

§ 4 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, die erfolgreiche Ablegung der Praxisphase sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss. Sie umfasst a) die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich der Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld und b) eine Prüfung aus einem Bereich des zweiten Unterrichtsfaches. Die gesamte Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (2 ECTS-Punkte je Unterrichtsfach). Das slawistische Prüfungsfach wird in Deutsch und der Zielsprache abgehalten.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen in den Unterrichtsfächern Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO) – In allgemeinen Vorlesungen werden den Studierenden Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung erläutert. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender (z. B. Ringvorlesung) sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE) – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden u.a. mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium (KO) – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (Präsentation/Diskussion) erwartet. Sie werden u.a. mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar (SE) – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Polnisch/Russisch/Slowakisch/Slowenisch/Tschechisch verfasst, bietet das Seminar zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln. In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.

Seminare mit der Bezeichnung „Praxisseminar“ dienen der fachdidaktischen Begleitung und wissenschaftlichen Fundierung der schulpraktischen Tätigkeit im jeweiligen Unterrichtsfach in der Praxisphase im Sinne eines integrierten Angebots. Die Art und Weise der zu erbringenden Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.

(3) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Lehrveranstaltungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren im Rahmen der slawistischen Unterrichtsfächer

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl. Für Seminare mit der Bezeichnung „Praxisseminar“ gilt eine Teilungsziffer von 25 pro Lehrveranstaltung.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) In Verbindung mit dem Allgemeinen Curriculum für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) tritt das vorliegende Teilcurriculum für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) In Verbindung mit den Änderungen des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsame Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost treten die Änderungen des vorliegenden Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2017, Nr. 181, Stück 33, an der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(3) In Verbindung mit dem Allgemeinen Curriculum für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost tritt das vorliegende Teilcurriculum für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Masterstudium des Unterrichtsfachs Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Polnisch/Russisch/Slowakisch/Slowenisch/Tschechisch:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1. – 2.	UF MA * 01 Fachwissenschaftliche Vertiefung	VO / KO aus Sprachwissenschaft + VO / KO aus Literatur- & Kulturwissenschaft	5+5	10
2. – 3.	UF MA * 04 Fachdidaktik	VO / KO / UE / SE	in Summe 6	6
2. bzw. 3.	UF MA * 03 Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	SE Praxisseminar	4	4
3.	UF MA * 02 Seminar	SE	6	6
4.	Abschlussphase	Masterarbeit Masterprüfung	26 4	(30)
				26 (56)